

Satzung des Angelvereins Sportfischer „Gottfried Semper“ e.V. Neuenhagen

§ 1 Name- Sitz- Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Sportfischer „Gottfried Semper“ e.V. Neuenhagen und wird im folgenden Text abgekürzt „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuenhagen.
3. Der Verein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Registrier-Nr. VR 3501 FF eingetragen und ist Mitglied der „Märkisch-Oderländer-Angler e.V.“, deren Satzung er in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.
Der Verein ist rechtsfähig und wird im Rechtsverkehr von seinen Vorstand vertreten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Frankfurt/Oder.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Anliegen des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.
In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der Verein bezweckt:
 - 2.1. Die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten individuellen Angelns sowie des Gemeinschaftsfischens zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung.
 - 2.2. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
 - 2.3. Die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
 - 2.4. Die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Artenhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
 - 2.5. Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben.
 - 2.6. Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen

- für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernissen.
- 2.7. Die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.4
 - 2.8. Die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausbildung des Anglers in allen seinen Formen.
Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von älteren oder körperlich behinderten Mitgliedern zu berücksichtigen.
 - 2.9. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den „Märkisch-Oderländer Angler e. V.“ sowie Behörden, Verbänden und natürlichen oder juristischen Personen und der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
2. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweiligen gültigen Fassung sind Grundlage der Satzung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
4. Mitglieder des Vereins sowie beauftragte Mitglieder haben im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 10 DGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Dazu gehören Fahr- und Reisekosten, Porto, Telefonkosten u.ä..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentliche Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, wenn sie sich um die Förderung des Vereins oder des Satzungszweckes besonders verdient gemacht haben.
Für Ehrenmitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes der Vereinsbeitrag beim „MOL-Angler e.V.“ beantragt werden.
5. Eine ruhende Mitgliedschaft über einen begrenzten Zeitraum ist zulässig. Sie ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes vom Vorstand zu beraten und zu beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Tod eines Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr und mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied:
 - im erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwider handelt und damit dem Verein oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt.
 - das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder grob verleumdet und schädigt.
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse verstößt.
 - mit seinen Beiträgen gegenüber dem Verein trotz Mahnung länger als 4 (vier) Monate, ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben im Rückstand ist.
2. Antragsberechtigt für einen Ausschluss sind der geschäftsführende Vorstand und jedes Mitglied des Vereins.
3. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins und ist dem Ausgeschlossenen mit Rechtsmittelbelehrung und mit eingeschriebenem Brief unverzüglich zuzustellen. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen den Beschluss beim Vorstand Widerspruch / Beschwerde eingelegt hat.
Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit zum Einspruch endgültig.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Ausschlusses bzw. Austrittes nachzukommen. Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein. Die zu diesem Zeitpunkt ggf. noch bestehenden offenen Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Verein werden davon nicht berührt und sind unabhängig vom Ausschluss / Austritt binnen eines Kalenderjahres zu begleichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen
 - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen
 - c) vom Verein über neue Bestimmungen zum Fischerei-, -Vereins- und Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in Fragen beraten zu lassen
 - d) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Mitteln, die der Verein zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden
 - e) Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- b) sich satzungsgemäß zu verhalten und Beschlüsse des Vereines einzuhalten.
- c) sich für den Satzungszweck einzusetzen.
- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen.
- e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigung oder Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
- f) kein Rechtsgeschäft oder Verhandlungen zu diesem mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des Vereines vorzunehmen, wenn das anderen Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls weitere Leistungen auf der Grundlage der Beitragsordnung des Vereines.
Die Höhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und begründet und jeweils von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen (Poststempel) durch schriftliche Einladung mittels Brief an alle Mitglieder einzuberufen.
Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.
3. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden kann.
Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für :
 - die Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltes

- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 5. Eine form- und fristgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.
 6. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Neuwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Anwesenden stimmberechtigten Vertreter, für alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Stimmberechtigte Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.
Über die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Teilnehmer geleitet.
 8. Jedes Vorstandsmitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 9. Jeder Teilnehmer an der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
Stimmenübertragung sind nicht möglich.
 10. Gäste an der Mitgliederversammlung könne durch den Vorstand eingeladen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten VorstandEr bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein (e) Stellvertreter und der Schatzmeister.
Der Vorsitzende oder jeweils zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der erweiterte Vorstand kann zwischen Mitgliederversammlungen selbst ergänzen, jede personelle Änderung ist der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vom Vorstand zeitweilig und von der Mitgliederversammlung endgültig von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt und setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können keine Mitglieder der Kassenprüfung sein.
2. Die Kassenprüfung ist ein Organ der Mitgliederversammlung und nur ihr unterstellt. Sie erstellt ihm jährlich einen Bericht. Die Kassenprüfung schlägt die Entlastung des Vorstandes vor bzw. sie gibt bekannt, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.
3. Der Kassenprüfung obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung sowie:
 - der Satzungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben
 - die Verwendung des Vereinsinventars
 - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Einsatz finanzieller Mittel
 - die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften.
4. Die Mitglieder der Kassenprüfung haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

§ 12 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Beratungen der Organe sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem anwesenden Mitglied des Organs abzuzeichnen. Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch einfachen Brief.

§ 13 Wählbarkeit - Wahl

1. Wählbar in die Vereinsorgane ist jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wahlberechtigt ist jede vertretungsberechtigte Person gemäß § 9 (9).
2. Die Wahl erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Beschluss zur Auflösung des Vereines müssen mindestens 75 % der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
2. Nach beschlossener Auflösung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren (davon ein Vorstandsmitglied) , welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.
Die Liquidatoren beschließen gemeinsam mit der Mitgliederversammlung und in Abstimmung mit dem Finanzamt über die Verwertung eventuell vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne der Gemeinnützigkeit und im Sinne des § 3 (3).

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verlust gegenüber seinen Mitgliedern, die anlässlich der Ausübung von Vereinsrechten entstehen und über die Versicherung des Landesangelverbandes Brandenburg e.V. hinaus gehen.

§ 16 Änderungsklausel

1. Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeit ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Anglervereins Sportfischer „Gottfried Semper“ e.V. Neuenhagen am 17.04. 2014 mit den Änderungen bestätigt und beschlossen.

